

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 479/12 B

L 3 R 791/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 R 372/10 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2013 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat im Urteil vom 22.10.2012 einen Anspruch der Klägerin auf Vormerkung von Pflichtbeitragszeiten im Zeitraum 1.1.2007 bis 24.2.2010 für eine Tätigkeit als nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson (unentgeltliche Pflege der Schwiegermutter) im Zugunstenverfahren verneint, weil die gepflegte Person keinen Anspruch auf Leistungen der (sozialen oder privaten) Pflegeversicherung gehabt habe (§ 3 S 1 Nr 1a SGB VI).
- 2 Die Klägerin hat gegen das ihr am 12.12.2012 zugestellte LSG-Urteil durch ihren Ehemann (nach eigenen Angaben Diplom-Jurist) als Bevollmächtigten mit Schreiben vom 14.12.2012 Beschwerde zum BSG eingelegt. Sie wendet sich gegen das Urteil als erneutes "Verbrechen der deutschen Behörden- und Gerichtsmafia mit bandenmäßigen Rollenverteilung".
- 3 Die Beschwerde der Klägerin, die sich sinngemäß gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG richtet (§ 160a Abs 1 S 1 SGG), ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Die Klägerin kann, wie bereits der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils zutreffend zu entnehmen war, die Beschwerde wirksam nur durch vor dem BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte erheben (§ 73 Abs 4 S 1 und 2 SGG). Dies ist trotz eines nochmaligen Hinweises in der Eingangsbestätigung der Geschäftsstelle des BSG vom 20.12.2012 zur Beachtung der Rechtsmittelbelehrung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist am 14.1.2013 nicht geschehen.
- 4 Der Ehemann der Klägerin erfüllt nicht die Anforderungen an einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten. Dies gilt selbst dann, wenn er Diplom-Jurist iS von § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG - idF von Art 110 Nr 2 des FGG-Reformgesetzes vom 17.12.2008, BGBl I 2586) sein sollte (dh Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums als Diplom-Jurist im Beitrittsgebiet und nach dem 3.10.1990 Ernennung zum Richter, Staatsanwalt oder Notar, Beschäftigung im höheren Verwaltungsdienst oder Zulassung als Rechtsanwalt). Denn er ist weder als Rechtsanwalt zugelassen noch ist er Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (§ 73 Abs 4 S 2 iVm Abs 2 S 1 SGG). Er tritt auch nicht für eine der in § 73 Abs 2 S 2 Nr 5 bis 9 SGG genannten Organisationen auf; nur in diesem Rahmen könnte ein Diplom-Jurist aus dem Beitrittsgebiet, der nicht zugleich zugelassener Rechtsanwalt oder Rechtslehrer ist, gemäß § 5 Nr 5 RDGEG auch vor dem BSG tätig werden (T. Winkler in Krenzler, Handkommentar Rechtsdienstleistungsgesetz, 2010, § 5 RDGEG RdNr 25).
- 5 Die Klägerin hat innerhalb der Beschwerdefrist auch keinen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 117 ZPO).



- 6 Die von ihrem Ehemann als Bevollmächtigten erhobene Beschwerde entspricht mithin nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form und ist deshalb ohne Sachprüfung durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)